

4

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 249/84

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
12. Juli 1985
Friederich
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Georg und Anna E [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Erwin M [REDACTED], St.-K [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Linden und Dr. Lambert-Lang

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 27. September 1984 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Durch Urteil vom 15. März 1984 hat das Landgericht Regensburg die Beklagten zur Zahlung von 11.878,51 DM nebst Zinsen verurteilt. Dieses Urteil ist ihrem Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt N[REDACTED], R[REDACTED], am 23. März 1984 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 18. April 1984, der am 19. April 1984 beim Oberlandesgericht Nürnberg eingegangen ist, hat die Sozietät der Rechtsanwälte H[REDACTED] und Partner, R[REDACTED], der seit 1. April 1984 auch Rechtsanwalt N[REDACTED] angehört, für die Beklagten Berufung eingelegt. Diese Anwaltssozietät hat weiter mit dem noch am selben Tag

beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz vom 6. Juni 1984 die Berufung begründet und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie Aufhebung des Berufungsurteils und Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erstreben. Der Kläger beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die nach § 547 ZPO zulässige Revision bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat zu Recht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist für nicht gegeben erachtet.

1. Die Beklagten haben hierzu unter Vorlegung eidesstattlicher Versicherungen des Rechtsanwalts N[REDACTED] sowie der Bürovorsteherin S[REDACTED] vorgetragen:



Im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Urteils (23. März 1984) habe Rechtsanwalt N[REDACTED] seine Anwaltskanzlei noch allein betrieben. Zum 1. April 1984 habe er sich mit seiner Kanzlei mit der bereits bestehenden Sozietät der Rechtsanwälte H[REDACTED] und andere zu der neuen Sozietät "Rechtsanwälte H[REDACTED] und Partner" zusammengeschlossen. Sein eigener Umzug in die neuen gemeinschaftlichen Kanzleiräume sei am 29. März 1984 erfolgt, der Umzug der früheren Sozietät H[REDACTED] am 29. und 30. März 1984. Auf den Auftrag, Berufung einzulegen, habe Rechtsanwalt N[REDACTED] am 1. April 1984 auf einem von ihm für Fristnotierungen eigens entworfenen Formblatt verfügt, die Berufungsfrist zu notieren. Dies sei am 3. April 1984 durch die Anwaltsgehilfin R[REDACTED] geschehen, die in der früheren Kanzlei des Rechtsanwalts N[REDACTED] als Bürovorsteherin tätig gewesen sei. Dem Berufungsschriftsatz vom 18. April 1984 sei eine Kopie des angefochtenen Urteils mit der Bitte um Rückgabe beigelegt worden.

Diese Urteilskopie sei am 3. Mai 1984 wieder bei den Rechtsanwälten H[REDACTED] und Partner eingegangen und, wie es in dieser Kanzlei für jedes eingehende Schriftstück üblich sei, mit einem Eingangsstempel versehen worden. In der früheren Kanzlei des Rechtsanwalts N[REDACTED] dagegen sei auf jedem eingehenden Schriftstück lediglich ein bleistiftgeschriebener, nur das Datum enthaltender Eingangsvermerk angebracht worden. In der Sozietät H[REDACTED] und Partner werde, wie bisher schon in der Sozietät H[REDACTED] und andere üblich gewesen, sämtliche eingehende und zu diesem Zeitpunkt schon gestempelte Post von der Bürovorsteherin S[REDACTED] oder deren Vorgängerin V[REDACTED] durchgesehen. Frau S[REDACTED] notiere dann selbständig den Ablauf

von Berufungs- und Begründungsfristen im Fristenkalender, dazu jeweils auch Vorfristen. Die zu den Ausfertigungen der Entscheidungen gehörenden Empfangsbekanntnisse würden getrennt von den Ausfertigungen einem der Anwälte vorgelegt und von diesem unterschrieben.

Da auf der vom Oberlandesgericht zurückgekommenen Urteils kopie der Eingangsstempel der Anwaltskanzlei H [REDACTED] und Partner für den 3. Mai 1984 angebracht gewesen sei, sei Frau S [REDACTED] davon ausgegangen, daß ab diesem Zeitpunkt die Berufungsfrist laufe, und habe daher deren Ablauf auf den 3. Juni 1984 sowie Vorfristen auf den 28. und den 21. Mai 1984 notiert, und zwar sowohl im Fristenkalender der Kanzlei als auch in ihrem eigenen Tageskalender, desgleichen habe sie einen Erledigungsvermerk für die Handakte gefertigt.

Dieses Versehen der, wie Rechtsanwalt N [REDACTED] gewußt habe, langjährigen und erfahrenen Bürovorsteherin sei als unabwendbarer Zufall im Sinn der Wiedereinsetzungsvorschriften anzusehen. Von der Versäumung der Frist habe der Sachbearbeiter Rechtsanwalt N [REDACTED] erst durch einen Telefonanruf des Richters am Oberlandesgericht Haspel am 23. Mai 1984 Kenntnis erlangt.

Die Bürovorsteherin S [REDACTED] hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung die von den Beklagten als in der Anwaltskanzlei H [REDACTED] und Partner üblich vorgetragene Handhabung im wesentlichen bestätigt und erklärt, daß auch hinsichtlich derjenigen Akten, die Rechtsanwalt N [REDACTED] seit 1. April 1984 in

die neue Sozietät eingebracht habe, nach dem gleichen Verfahren vorgegangen werde. Sie hat weiter erklärt, hinsichtlich der Fristennotierung in der vorliegenden Sache sei sie auf Grund der generellen Handhabung in der Kanzlei der Rechtsanwälte H[REDACTED] und Kollegen so wie geschildert verfahren, da sie davon ausgegangen sei, daß ab dem Eingangsstempel in der Kanzlei Fristen zu laufen beginnen; daß Rechtsanwalt N[REDACTED] in seiner früheren Kanzlei keine Eingangsstempel auf die in seiner Kanzlei eingegangenen Schriftstücke habe anbringen lassen, habe sie im vorliegenden Fall übersehen.

2. Die Schlußfolgerung der Beklagten, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sei auf die unrichtige Eintragung des Fristenlaufs für die Berufung zurückzuführen, ist auf Grund ihrer eigenen Sachdarstellung richtigerweise in dem Sinn zu verstehen, daß es auf diese Weise irrigerweise zu einer Nichteintragung der schon laufenden Berufungsbegründungsfrist gekommen ist. Hieran aber trifft die Rechtsanwälte H[REDACTED] und Partner ein Verschulden i.S. der §§ 233, 85 Abs. 2 ZPO.

Die Beklagten haben nicht dargetan, daß ihre Prozeßbevollmächtigten den Sorgfaltspflichten nachgekommen sind, die ihnen allgemein oblagen und des weiteren sich aus dem Zusammenschluß zu einer neuen Sozietät ergaben:

Aus ihrem Vortrag ist schon nicht ersichtlich, von wann ab und auf welche Weise in den Sachen, die Rechtsanwalt N[REDACTED] in die Sozietät einbrachte, die Aufgabe der Fristen-

notierung von der früheren eigenen Anwaltsgehilfin des Rechtsanwalts N[REDACTED], Anna R[REDACTED] - die, wie vorgetragen, noch nach dem Zusammenschluß und nach dem Umzug in die neuen Kanzleiräume auf Weisung des Rechtsanwalts N[REDACTED] die Berufungsfrist in der vorliegenden Sache notierte -, auf das Personal der bisherigen Sozietät H[REDACTED] übergang. Vor allem aber haben die Beklagten schon darüber nichts vorgetragen, ob, wie dies zu verlangen ist, mit der Einreichung der Berufungsschrift vom 18. April 1984 die Berufungsbegründungsfrist notiert wurde, und auf welche Weise in der Anwaltssozietät H[REDACTED] und Partner generell Vorsorge dafür getroffen war, daß eine solche Notierung jeweils bei Einreichung einer Berufungsschrift erfolge (s. dazu BGH Beschl. v. 10. Februar 1971, IV ZB 67/70, VersR 1971, 475 und vom 29. April 1974, VII ZB 3/74, VersR 1974, 909). Wäre die Berufungsbegründungsfrist damals notiert und ihre Einhaltung überwacht worden, so wäre es trotz der falschen Behandlung der vom Oberlandesgericht Nürnberg zurückgesandten Urteilskopie nicht zu der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gekommen.

Des weiteren wird von den Beklagten nicht einmal behauptet, daß Rechtsanwalt N[REDACTED] sich über die in der bisherigen Sozietät H[REDACTED] hinsichtlich der Fristennotierung und -überwachung bestehenden Übungen auch nur informiert hätte. Dies zu tun und je nachdem die erforderlichen Anweisungen zu treffen, gehörte jedoch zu den eigenen anwaltlichen Pflichten des Rechtsanwalts N[REDACTED], zumal infolge der sich durch den Zusammenschluß zwangsläufig ergebenden Umstellungen die Gefahr der Versäumung von Fristen ohnehin erhöht war. Auch wenn der

Revision eingeräumt werden mag, daß die Vereinigung von zwei Anwaltskanzleien einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kraft erfordert und ein Rechtsanwalt überfordert wäre, wenn er sich dabei noch um jede Einzelheit kümmern müßte, so rechtfertigt dies jedenfalls nicht, daß er sich überhaupt nicht - und nicht einmal hinsichtlich solcher Sachen, die er selbst in die neue Sozietät eingebracht hat - darüber informiert, in welcher Weise künftighin die Notierung und Überwachung von Fristen erfolgt. Angesichts des zeitlichen Ablaufs im vorliegenden Fall kann hier die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auch nicht etwa auf besondere Schwierigkeiten während des Umzugs in neue Kanzleiräume und in den unmittelbar darauffolgenden Tagen zurückgeführt werden.

c) Für ein sonach gegebenes Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten haben nach § 85 Abs. 2 ZPO die Beklagten einzustehen. Sie waren somit nicht ohne Verschulden gehindert, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten (§ 233 ZPO).

3. Die Revision ist daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Thumm

Dr. Eckstein

Hagen

Linden

Lambert-Lang